



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die
Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden
als untere Gesundheitsbehörden

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G54e-G8390-2020/1017-2

München,
19.05.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Anlage – Hygienekonzept - Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs mit Abschlussklassen – Hin-
weise zur Einhaltung des Infektionsschutzes

GMS - Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen
Symptomen bei einer Schülerin bzw. bei einem Schüler - Vorgehen bei Auf-
treten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung in einer Ab-
schlussklasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Punkt 3 des Hygieneplans, als Anlage dem KMS vom 21.04.2020
(Az. II.1-BS4363.0/130/1) beigefügt, findet sich folgende Vorgabe:

*„Bei Auftreten von coronaspezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen
Symptomen ist stets die Schulleitung zu informieren, die den Sachverhalt
umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft ggf. in
Absprache mit der Schulleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Ausschluss
einzelner Schülerinnen und Schüler vom Unterricht, Ausschluss eines Klas-
senverbands vom Unterricht, Information von Erziehungsberechtigten und
volljährigen Schülerinnen und Schülern) die von den Schulleitungen umzu-
setzen sind.“*

Nach § 15 IfSG in Verbindung mit der CoronaVMeldeV und § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG ist der Verdacht auf eine Infektion, die durch SARS-CoV-2 hervorgerufen wird, meldepflichtig. Meldepflichtig sind nach § 8 Abs. 1 IfSG nicht nur Ärzte, sondern auch Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs und Leiter von weiteren im IfSG aufgezählten Einrichtungen (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG in Verbindung mit § 36 Abs. 1, § 33 IfSG u. a. Leiter von Schulen, Kindergärten, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen und sonstigen Massenunterkünften). Nach § 1 Abs. 2 CoronaVMeldeV hat die Meldung des Verdachts einer Corona-Erkrankung nur zu erfolgen, wenn der Verdacht nach dem Stand der Wissenschaft sowohl durch das klinische Bild als auch durch einen wahrscheinlichen epidemiologischen Zusammenhang begründet ist (diese Voraussetzungen sind kumulativ).

1. Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen bei einer Schülerin bzw. bei einem Schüler

Da dem Schulleiter nicht aufgebürdet werden kann, den Verdacht auf eine COVID-19 Infektion zu stellen, kommt das unten beschriebene Vorgehen entsprechend den RKI-Empfehlungen (Epidemiologisches Bulletin 19/2020) bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen bei einer Schülerin bzw. bei einem Schüler zur Anwendung:

- Bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit ist das Kind sofort vor Ort in der Schule bis zur Abholung durch die Eltern zu isolieren. Die Eltern müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen werden.
- Schüler bzw. deren Eltern sollen sich anschließend telefonisch mit ihrer Haus-/Kinderarztpraxis in Verbindung setzen oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 kontaktieren. Der Haus-/Kinderarzt oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen, z.B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist.
- Die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes

oder des Gesundheitsamtes vorliegt, dass der betroffene Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.

2. Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse

Aus gegebenem Anlass unter Bezugnahme auf unser GMS vom 14.05.2020 (AZ: G54e-G8390-2020/1392-1) weisen wir auf das folgende Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler hin:

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder, einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang auf SARS-CoV-2 getestet. Bei negativem Testergebnis kann die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Gabriele Hartl
Ministerialdirigentin